

STADT BAD NENNDORF

Bekanntmachung

der Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“, 2. vereinfachte Änderung

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“, 2. vereinfachte Änderung gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gem. § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
- Vorhaben von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

§ 5

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Nord“, 2. vereinfachte Änderung rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019



Bad Nenndorf, 27.05.2019

Stadt Bad Nenndorf
Der Stadtdirektor

M. Schmidt
Schmidt